

## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

vom: 2. Juni 2009

zur Vorlage Nr.: [2008-267](#)

Titel: **Vorlage an den Landrat betreffend Neubau für die Life Sciences der Universität Basel an der Spitalstrasse 41 in Basel; Projektierungskredit (Partnerschaftliches Geschäft) Differenzbereinigungsverfahren**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

zur Vorlage an den Landrat betreffend Neubau für die Life Sciences der Universität Basel an der Spitalstrasse 41 in Basel; Projektierungskredit (Partnerschaftliches Geschäft) - Differenzbereinigungsverfahren

Vom 2. Juni 2009

### 1. Ausgangslage

Im Oktober 2008 haben die Regierungen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft einen Projektierungsratschlag für den Life-Sciences-Neubau auf dem Schällemätteli (Spitalstrasse 41, Basel) überwiesen. Die Parlamentsvorlage gibt einen Überblick über die gesamte Campusplanung der Universität, für welche die Errichtung des Life-Science-Gebäudes den ersten wichtigen Schritt darstellt. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat die Projektierungsvorlage im Januar 2009 gemäss regierungsrätlichem Antrag genehmigt. Die Genehmigung durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft erfolgte am [19. Februar 2009](#), wobei mit folgendem, vom regierungsrätlichen Antrag abweichenden, Zusatzbeschluss (Ziffer 7 LRB) eine Differenz zum Beschluss des Grossen Rats geschaffen wurde:

*«Den gesetzlichen Rahmen für die Auftragsvergabe im Rahmen der Projektierung wie auch der Realisierung des Neubaus bilden das Submissionsgesetz Basel-Stadt sowie die übergeordneten Rechtserlasse und Abkommen. Die zuständigen Vergabestellen auf allen Stufen, sowie die involvierten Fachstellen des Kantons Basel-Stadt verpflichten sich, bei der Ausschreibung von Aufträgen und insbesondere bei der Auftragsvergabe im Rahmen von Einladungsverfahren sowie bei freihändigen Vergaben die Anbieter in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gleichwertig zu behandeln und zu berücksichtigen. Der Regierungsrat erstattet dem Landrat mit der Schlussabrechnung Bericht über die Auftragsvergabe.»*

Gemäss Behördenvereinbarung muss bei Vorliegen unterschiedlicher Beschlüsse bei partnerschaftlichen Geschäften ein Differenzbereinigungsverfahren durchgeführt werden. Die erste Stufe besteht aus einer Differenzbereinigung auf Ebene der Kommissionspräsidenten.

Die Bildungscommission des Grossen Rats hat deshalb an ihrer Sitzung vom 12. März 2009 beschlossen, dem Grossen Rat die Übernahme des Zusatzbeschlusses des Landrats zu beantragen, wobei sie aus den nachstehend dargelegten Gründen die Worte *«und zu berücksichtigen»* (Schluss zweiter Abschnitt) nicht übernommen hat. Gleichzeitig hat die Kommission (BKK BS) ihre Präsidenten

tin beauftragt, sich mit dem Präsidenten der landrätlichen Bildungscommission auf eine gleichlautende submissions- und staatsvertragsgerechte Formulierung zu verständigen. Die beiden Kommissionspräsidenten leiteten unmittelbar danach ein Differenzbereinigungsverfahren in diesem partnerschaftlichen Geschäft ein, dessen Erledigung nur nach umfangreichen Sitzungen und Bemühungen möglich wurde. Beide Kommissionen legen nun ihren Parlamenten den abgestimmten Beschluss zur Genehmigung vor.

### 2. Inhaltliche Würdigung des Zusatzantrags des Landrats vom 19.2.2009 durch die baselstädtische Bildungs- und Kulturkommission

Der Zusatzantrag des Landrats entspricht in Umstellung der Reihenfolge und einer kleinen Abweichung wörtlich § 10 der auf dem Staatsvertrag fussenden Immobilienvereinbarung zwischen den Regierungen des Kantons Basel-Landschaft und des Kantons Basel-Stadt zur Regelung des Umgangs mit den Mitteln des Immobilienfonds der Universität. Aus dem Immobilienfonds werden Unterhalt und Erneuerung der bestehenden universitären Liegenschaften finanziert. § 10 der Immobilienvereinbarung lautet wie folgt:

#### § 10 Ausschreibung von Aufträgen

*Bei der Ausschreibung von Aufträgen und bei der Auftragsvergabe im Rahmen von Einladungsverfahren sowie bei freihändigen Vergaben von Aufträgen zu Lasten des Immobilienfonds sind die Anbieter in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gleichwertig zu behandeln. Den gesetzlichen Rahmen für die Auftragsvergaben bilden das Submissionsgesetz des Kantons Basel-Stadt sowie die übergeordneten Rechtserlasse und Abkommen.*

Es geht beim dargestellten Zusatzbeschluss des Landrats also darum, die für den Immobilienfonds geltenden Regeln auch bei der Grossinvestition für das Life-Sciences-Gebäude angewendet zu sehen, das für die beiden Kantone Ausgaben in der Grössenordnung von CHF 220 Mio. impliziert. Die Bildungs- und Kulturkommission des Grossen Rats beurteilt dieses Anliegen als legitim und auch aus der Sicht des Kantons Basel-Stadt als problemlos.

Ein Ausschreibungsverfahren gemäss Submissionsgesetz des Kantons Basel-Stadt, dem u.a. die WTO-Standards zugrunde liegen, beinhaltet allerdings nicht, dass die Aufträge paritätisch zwischen Firmen der beiden Trägerkantonen aufgeteilt werden. Garantiert wird, dass Firmen beider Kantone mit gleich langen Spiessen (auch gegen externe Konkurrenz) antreten können. Vor diesem Hintergrund könnte der Zusatzbeschluss des Landrats zu Missverständnissen führen. Denn die Formulierung enthält eine inhaltlich wesentliche Abweichung von der Immobilienvereinbarung: «... die Anbieter in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gleichwertig zu behandeln und zu berücksichtigen.» Der Zusatz «und zu berücksichtigen» könnte die Erwartung wecken, dass Anbieter aus dem Kanton Basel-Landschaft exakt gleich viele Aufträge erhalten wie Firmen aus dem Kanton Basel-Stadt und umgekehrt. Eine solche Garantie widerspräche allerdings der geforderten offenen Ausschreibung.

Die Bildungskommission des Grossen Rats hat deshalb an ihrer Sitzung vom 12. März 2009 beschlossen, dem Grossen Rat die Übernahme des Zusatzbeschlusses des Landrats unter Streichung des Zusatzes «und zu berücksichtigen» zu übernehmen.

### 3. Kommissionsberatung

#### 3.1. Organisation der Beratung

Das Geschäft wurde von der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission zwecks Differenzbereinigung an diversen Sitzungen beraten. An den Sitzungen vom 19. März und 30. April 2009 waren Regierungsrat Urs Wüthrich, Roland Plattner, Generalsekretär BKSD und Anja Huovinen, Leiterin Stabsstelle Hochschulen für die Erläuterungen des Sachverhaltes sowie zur Beantwortung von Fragen anwesend. Am 8. Mai 2009 fand in Basel mit 3-er Delegationen aus BKK BS und BKSK BL eine Differenzbereinigungs-verhandlung statt, an der seitens BL die Landräte Urs Berger, Marc Joset und Karl Willimann teilnahmen. Sie wurden begleitet von Anja Huovinen, Leiterin Stabsstelle Hochschulen und Beat Tschudin, Leiter Beschaffungswesen BUD. Am 25. Mai 2009 fand in Liestal zwischen den zwei kompletten Bildungskommissionen aus BS und BL eine ergebnislose Einigungsverhandlung statt. Am 28. Mai 2009 trat die BKSK während der Landratssitzung zusammen und genehmigte die neue – kurzfristig gefundene – Verhandlungslösung vom 26. Mai 2009.

#### 3.2. Beratung im Einzelnen

Am 19. März 2009 setzte sich die Kommission mit dem Änderungsantrag der baselstädtischen Bildungs- und Kulturkommission auseinander. Auf die Frage, ob denn die Gleichbehandlung der Anbieter in BS und BL nicht im Submissionsgesetz festgeschrieben sei, antwortete der Bildungsdirektor mit "Jein". Bei der letztmaligen Diskussion des Themas habe man festgestellt, dass es drei Kategorien von Auftragsvergaben gibt: 1. freihändige Vergaben (ohne öffentliche Ausschreibung) oder 2. es findet ein Einladungsverfahren statt – beispielsweise werden 4 Anbieter, je 2 aus BL und BS eingeladen, vorausgesetzt, es gibt diese Spezialfirmen, oder 3. es findet ein öffentliches Ausschreibungsverfahren statt. Die Kommission ist der

Meinung, dass bei den Verfahren gemäss Ziffer 1. und 2. je Kanton dieselbe Anzahl Anbieter eingeladen werden müsse, vorausgesetzt natürlich, es gibt diese. Die verlangte Berücksichtigung sei in diesem Sinne unter dem Begriff Gleichbehandlung unbedingt zu verstehen. Sie folgte damit der baselstädtischen Argumentation betreffend Streichung der Wörter «und zu berücksichtigen» im Zusatzantrag des Landrates und stimmte dem entsprechenden Streichungsantrag einstimmig mit 12:0 Stimmen zu.

Am 4. April 2009 erfolgte in der Basler Zeitung eine Kurznotiz, wonach die beiden Kommissionen sich entsprechend geeinigt hätten, obschon der Bericht der BKSK noch nicht publiziert war. Bezugnehmend auf den BaZ-Artikel beschwerten sich der landrätliche Antragssteller des Zusatzantrages beim Landratsbeschluss vom [19.2.2009](#) sowie gewerbliche Kreise gegen den Kommissionsbeschluss vom 19.3.2009. Der Kommissionspräsident nahm daraufhin Abklärungen bei den opponierenden Stellen und bei Submissions-Fachleuten vor. Auch der Hinweis auf die regierungsrätliche Antwort vom [13.1.2009](#) betreffend die Interpellation [2008/238](#) von Landrat de Courten betreffend «Gleichbehandlung der Baselbieter KMU-Wirtschaft im Rahmen partnerschaftlicher Geschäfte und Staatsverträge mit Basel-Stadt» ergab neue Aspekte in diesem Geschäft.

Aufgrund der neuen Erkenntnisse beantragte der Präsident an der Kommissionssitzung vom 30. April 2009 einen Rückkommensantrag auf den Beschluss vom 19. März 2009. Die Darstellung des Sachverhaltes bei den Beschaffungsverfahren in BL und BS im Detail sowie die Analyse des Ermessensspielraumes innerhalb der rechtlichen Beschaffungsvorschriften überzeugten die Kommission mehrheitlich. Mit 10:3 Stimmen beschloss sie Rückkommen auf den Beschluss vom 19.03.2009. Mit 10: 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen stimmte sie folgendem Rückkommensantrag als neue Formulierung von Ziffer 7 des Landratsbeschlusses zu .

#### Ziffer 7 LRB (zweiter Satz)

*«Die zuständigen Vergabestellen auf allen Stufen, sowie die involvierten Fachstellen des Kantons Basel-Stadt verpflichten sich, bei der Ausschreibung von Aufträgen die Anbieter in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt gleichwertig zu behandeln und bei der Auftragsvergabe im freihändigen Verfahren auch gleichwertig zu berücksichtigen.»*

Als Folge dieses Beschlusses entstand wieder eine Differenz zwischen den zwei Kommissionen in diesem partnerschaftlichen Geschäft. Die Präsidentin der BKK BS und der Präsident der BKSK BL vereinbarten daher eine gemeinsame Differenzbereinigungsverhandlung zwischen Delegationen aus den beiden Kommissionen. Diese Verhandlung fand am 8. Mai 2009 in Basel statt. In dieser Beratung kamen im ersten Teil auch Fachleute aus den beiden Kantonsverwaltungen und der Universität zu Wort. Die unterschiedlichen Standpunkte waren offensichtlich und führten auch im zweiten Teil der Verhandlung – nur unter Parlamentariern – nicht zu einer Verständigung. Die baselstädtischen Stellen machten als Begründung durchwegs rechtliche Vorbehalte gegen den Kommissionsbeschluss von BL geltend. In Anbetracht der zeitlichen

Dringlichkeit des Geschäftes wurde aber vereinbart, am 25. Mai 2009 eine Einigungsverhandlung zwischen den beiden kompletten Kommissionen durchzuführen.

Den beiden verwaltungsinternen Beschaffungsstellen in BS und BL wurde der Auftrag erteilt, auf den 25. Mai 2009 Verständigungsvarianten auszuarbeiten und vorzuschlagen. Inzwischen wurde den Kommissionsmitgliedern aus BL ein Dokument aus dem Jahr 2004 bekannt, welches die nachfolgenden Beratungen entscheidend beeinflussen sollte. In der gemeinsamen Erklärung vom 16.02.2004 betreffend den Immobilienfonds der Universität Basel – unterzeichnet vom Präsidenten des Universitätsrates, Rolf Soiron, den BS Regierungsräten Christoph Eymann und Barbara Schneider sowie von BL Regierungsrat Urs Wüthrich – einigten sich die beiden Kantone in Ziffer 3 auf eine Formulierung, die wörtlich und inhaltlich gleich lautete wie der zweite Satz des Zusatzbeschlusses des Landrates vom 19.02.2009. Allerdings wurde diese Vereinbarung am 27. Juni 2006, als der Landkanton Mitträger der Universität wurde, in der «Vereinbarung über das Immobilienwesen der Universität Basel» in § 10 *Ausschreibung von Aufträgen* wieder abgeschwächt, indem vom Begriff der gleichwertigen Berücksichtigung bei der Vergabe von Aufträgen beim Einladungsverfahren und beim freihändigen Verfahren nicht mehr die Rede ist.

Aufgrund dieser Situation entzündete sich eine Kontroverse in der Kommissionsberatung, weil anlässlich der Beratung im Landrat am 19.02.2009 diese Sachlage nicht derart klar bekannt war. Immerhin hatte der Landrat dem Zusatzbeschluss mit 46:33 Stimmen bei 3 Enthaltungen und in der Schlussabstimmung dem Gesamtbeschluss mit 78:0 Stimmen bei 4 Enthaltungen zugestimmt. Am 23. Mai 2009 publizierte die Wirtschaftskammer BL eine Medienmitteilung, wonach sie ein Referendum gegen den Finanzbeitrag für den Life Science Neubau in Erwägung ziehe, wenn der Zusatzbeschluss des Landrates vom 19.2.2009 nicht in dem Sinne erhalten wird, dass der Begriff «gleichwertige Berücksichtigung» zwingend Bestandteil der Beschlüsse beider Kantonsparlamente bleibt.

An der gemeinsamen Sitzung vom 25. Mai 2009 in Liestal legten die beiden Bildungskommissionen zuerst ihre aktuellen Standpunkte dar. Danach präsentierten die Leiter/in der Beschaffungsstellen BL und BS drei Vermittlungsvorschläge, wobei der von ihnen empfohlene Vorschlag weitgehend der inhaltlichen Formulierung der BKSK BL vom 30.04.2009 entsprach. Zudem lag ein Kompromissvorschlag der beiden Parlamentsdienste BL und BS vor. Die beiden Kommissionen einigten sich aber darauf, auf diesen nicht einzutreten. In der jeweils separaten Kommissionsberatung fassten die Bildungskommissionen ihre Beschlüsse. Die baselstädtische Bildungskommission war mit dem empfohlenen Vermittlungsvorschlag der Beschaffungsstellen BL und BS einverstanden. Die basellandschaftliche Bildungskommission entschied sich in der Gegenüberstellung des Vermittlungsvorschlages der Submissionsverantwortlichen BL und BS zum Landratsbeschluss vom 19. Februar 2009 mit 4 : 7 Stimmen bei 1 Enthaltung für die Formulierung des LRB vom 19. 02.2009.

Ausschlaggebend für diesen Mehrheitsbeschluss waren einerseits die Tatsache, dass 2004 eine gleichlautende Vereinbarung beidseits erzielt worden war, bevor BL Trägerkanton der Uni war und es bisher nicht begründet wur-

de, warum in der neuen Situation von BL als Trägerkanton dies anders sein sollte. Andererseits befürchtete die Kommissionsmehrheit, ein Referendum in BL würde das dringende Neubauvorhaben des Uni-Standortes Basel nachteilig verzögern. Zudem war der Landratsbeschluss vom 19.02.2009 mit klaren Mehrheiten getroffen worden.

In der anschliessenden Plenumsberatung zwischen den beiden Kommissionen ergab sich trotz Aufrufen zur Verständigung keine Einigung bezüglich der unterschiedlich gefassten Entschlüsse mehr. Nach diesen erfolglosen Verhandlungen ergriff der Regierungsrat BL am 26. Mai 2009 die Initiative für einen Kompromissvorschlag mit dem Ziel, eine beidseitig einvernehmliche Verhandlungslösung zu finden. Nach intensiven kurzfristigen Verhandlungen konnte mit den Exponenten auf basellandschaftlicher Seite eine Formulierung zu einem Vermittlungsvorschlag gefunden werden, der auch in Basel-Stadt akzeptiert werden konnte.

Neue Beschlussziffer (LRB Ziffer 7):

*«Den gesetzlichen Rahmen für die Auftragsvergabe im Rahmen der Projektierung wie auch der Realisierung des Neubaus bilden das Submissionsgesetz Basel-Stadt sowie die übergeordneten Rechtserlasse und Abkommen. Die Regierungen der Trägerkantone werden verpflichtet, die zuständigen Projektgremien, Vergabestellen sowie die involvierten Fachstellen auf allen Stufen des Beschaffungsverfahrens (Ausschreibung bis und mit Zuschlag) anzuweisen, ihren Ermessensspielraum im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszuschöpfen mit dem Ziel, dass die Anbieter in den Trägerkantonen gleich behandelt und gleichwertig berücksichtigt werden. Der Regierungsrat erstattet dem Landrat mit der Schlussabrechnung Bericht über die Auftragsvergabe.»*  
(Im entsprechenden Grossratsbeschluss ist «Landrat» durch «Grossen Rat» zu ersetzen).

Die BKK BS stimmte am 27. Mai 2009 diesem neuem Vorschlag in den Parlamentsbeschlüssen zu.

://: Am 28. Mai 2009 beschliesst die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission einstimmig mit 13: 0 Stimmen Annahme des obenstehenden Vermittlungsvorschlages vom 26. Mai 2009.

#### 4. Antrag

Die BKSK beantragt dem Landrat, dem von der Kommission abgeänderten Landratsbeschluss zuzustimmen (siehe Beilage).

Füllinsdorf, 2 . Juni 2009

Im Namen der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission  
Der Präsident: Karl Willimann

**Beilage:** – von der Kommission abgeänderter Landratsbeschluss

## Landratsbeschluss

### über den Projektierungskredit für den Neubau für die Life Sciences der Universität an der Spitalstrasse 41, Basel

#### (Partnerschaftliches Geschäft BL/BS)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Projektierung des Neubaus für die Life Sciences der Universität an der Spitalstrasse 41 in Basel wird zu Lasten des Kontos 2320.503.30-410 ein Verpflichtungskredit von CHF 11.0 Mio. (inkl. Mehrwertsteuer von zur Zeit 7.6%) bewilligt.
2. Der Beschluss unter Punkt 1 tritt vorbehältlich der Bewilligung des Kredits von CHF 11.0 Mio. durch den Grossen Rat des Kantons Basel-Stadt in Kraft.
3. Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis vom April 2008 des Kredites unter der Ziffer 1 werden mitbewilligt und sind in den Abrechnungen nachzuweisen. Zur Anwendung kommt der Baupreisindex Hochbau Region Nordwestschweiz.
4. Das Postulat [2007/202](#) von Christine Mangold vom 6. September 2007 betreffend Überprüfung Standorte Universität Basel wird stehen gelassen.
5. Ziffer 1 des Beschlusses untersteht gemäss § 31, Absatz 1, Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
6. Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der noch ausstehenden Aushandlung und Formulierung des Baurechtsvertrages sicherzustellen, dass der Investitionsschutz für die vom Kanton Basel-Landschaft eingebrachten Finanzmittel in der Heimfallregelung gewährleistet ist.
7. Den gesetzlichen Rahmen für die Auftragsvergabe im Rahmen der Projektierung wie auch der Realisierung des Neubaus bilden das Submissionsgesetz Basel-Stadt sowie die übergeordneten Rechtserlasse und Abkommen. Die Regierungen der Trägerkantone werden verpflichtet, die zuständigen Projektgremien, Vergabestellen sowie die involvierten Fachstellen auf allen Stufen des Beschaffungsverfahrens (Ausschreibung bis und mit Zuschlag) anzuweisen, ihren Ermessensspielraum im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auszuschöpfen mit dem Ziel, dass die Anbieter in den Trägerkantonen gleich behandelt und gleichwertig berücksichtigt werden. Der Regierungsrat erstattet dem Landrat mit der Schlussabrechnung Bericht über die Auftragsvergabe.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: